

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 28.02.2014

SR/BeVoSr/108/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	26.03.2014	Ö

Verfasser: Herr Wolfgang Werner

FB/Aktenzeichen: 20 13 04

Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2013

Zielsetzung:

Da die Stadt Ratzeburg kein Rechnungsprüfungsamt unterhält, ist es die Aufgabe des Finanzausschusses, die Jahresrechnung zu prüfen und diese der Stadtvertretung zur Feststellung zuzuleiten.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss fasst seine Prüfungsbemerkungen in dem Prüfungsbericht zusammen und bittet den Bürgermeister, die Jahresrechnung 2013 mitsamt Prüfungsbericht der Stadtvertretung vorzulegen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 20.02.2014

Bürgermeister Voß am 28.02.2014

Sachverhalt:

Nach § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg hat der Finanzausschuss die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung (Feststellung) vorzulegen.

Um den Umfang der Aufgabe „Prüfung der Jahresrechnung“ darzustellen, ist ein Auszug aus der Gemeindeordnung beigefügt und das Prüfungsverfahren wird in den ebenfalls beigefügten Erläuterungen ausführlich beschrieben.

Den dort genannten Regelungen wird das in den letzten Jahren gewählte Verfahren, bei dem sich jedes Ausschussmitglied einen Belegordner ausgesucht und

durchgesehen hat, ohne dass ein Blick in die Jahresrechnung mit Anlagen geworfen worden ist, nicht gerecht.

Die Verwaltung weist daher noch einmal auf die Regelungen hin und regt an, nicht nur eine Belegprüfung sondern eine ordnungsgemäße Prüfung der Jahresrechnung durchzuführen!

Das Prüfungsergebnis ist in einem Schlussbericht zusammen zu fassen, der der Stadtvertretung zusammen mit der Jahresrechnung vorzulegen ist (Entwurf als Anlage 1 beigefügt).

Die nach den §§ 93 GO und 37 GemHVO erstellte Jahresrechnung einschließlich aller Anlagen sowie alle Zahlungsunterlagen werden am Sitzungstag zur Prüfung bereitgestellt.

Unterlagen über die Vermögensrechnung können nicht vorgelegt werden, da diese seit 1965 nicht mehr fortgeführt worden ist.

Nach Durchbuchung der Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen schloss der Verwaltungshaushalt mit einem Soll-Überschuss in Höhe von 328.479,88 € ab. Dieser Betrag diente der außerplanmäßigen Fehlbetragsabwicklung des vom Vorjahr vorgetragenen Soll-Fehlbetrags von 1.570.169,07 €, sodass folglich der Verwaltungshaushalt in der Jahresrechnung 2013 ausgeglichen abschließt.

Der Ausgleich im Vermögenshaushalt wurde durch die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtzuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgungsbeträge (~ 973 T€) und einer Kreditaufnahme erreicht.

Gegenüber der Planung konnte die Kreditaufnahme um 50.249,19 € gesenkt werden.

Ausführliche Darstellungen der Entwicklungen der Einnahmen und Ausgaben sind der Jahresrechnung beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht durch den Beschluss, wohl aber durch das Ergebnis der Rechnung 2013 mit einem komplett aufgefangenen Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt und einer geringeren Kreditaufnahme als geplant, werden auch die Ergebnisse der Folgejahre entscheidend verbessert.

Anlagenverzeichnis:

- Auszug GO § 94
- Erläuterungen
- Entwurf Schlussbericht

